

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 43

Neuteich, den 15. Oktober

1928

Verordnung

über Zulassung eines Volksbegehrens.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. März 1923 (Gesetzblatt S. 335 ff) wir hiermit verordnet:

§ 1.

Auf den von mehr als 2000 Stimmberechtigten gestellten Antrag wird ein Volksbegehren mit dem Kennwort „Volkswille“ für folgenden Gesetzentwurf zugelassen:

Gesetz

betr. Abänderung der Verfassung der freien Stadt Danzig.

Die Verfassung der freien Stadt Danzig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1922 wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Volkstag besteht aus zweiundsteibzig Abgeordneten“.

Artikel 2.

Artikel 9 erhält folgende Fassung:
„Der Volkstag wird auf 4 Jahre gewählt“.
Vor Ablauf der Wahlperiode kann sich der Volkstag durch eigenen Beschluß auflösen.

Der Antrag auf Auflösung des Volkstages durch eigenen Beschluß bedarf der Unterschrift von wenigstens fünfzehn Abgeordneten. Er ist mindestens eine Woche vor der Verhandlung allen Abgeordneten und dem Senat mitzuteilen. Der Beschluß erfordert die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Abgeordneten, und, sofern er nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gefaßt ist, eine Beratung und Abstimmung frühestens nach sieben Tagen. In diesem Falle genügt der Beschluß der Mehrheit sämtlicher Abgeordneten.

Die Neuwahl des Volkstages findet an einem Sonntag im vorletzten Monate vor Ablauf der Wahlperiode statt.

Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl an einem Sonntag binnen zwei Monaten, jedoch nicht vor sechs Wochen nach dem Tage der Auflösung statt. Der bisherige Volkstag führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahlperiode des neuen Volkstages beginnt, falls der Volkstag sich aufgelöst hat, mit dem Tage der Neuwahl im übrigen mit dem Ablauf der Wahlperiode des alten Volkstages.

Das Nähere über die Wahl des Volkstages bestimmt das Wahlgesetz.

Artikel 3.

Im Artikel 12 wird der Absatz 2 durch folgende neue Fassung ersetzt:

Zur ersten Sitzung nach jeder Neuwahl tritt der Volkstag spätestens am fünfzehnten Tage nach dem Beginn der Wahlperiode auf Berufung des Senats zusammen.

Im Falle der Auflösung oder des Ablaufs der Wahlperiode führen der bisherige Präsident des Volkstages und

seine Stellvertreter ihre Geschäfte bis zum Beginn der ersten Sitzung des neugewählten Volkstages weiter.

Artikel 4.

Artikel 25 erhält folgende Fassung:

Der Senat besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und zehn Senatoren.

Der Präsident und vier Senatoren werden als vollbesoldete Mitglieder, der stellvertretende Präsident des Senats und sechs Senatoren als unbesoldete Mitglieder auf unbestimmte Zeit vom Volkstag gewählt.

Die Wahl ist geheim, und geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die unbedingte Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist unter den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, abermals zu wählen. Erhalten bei der Stichwahl beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Präsidenten des Volkstages zu ziehende Los.

Artikel 4a (neu).

Artikel 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Satz 1 werden die Worte „durch den Präsidenten des Senat oder dessen Stellvertreter“ ersetzt durch die Worte „durch den Präsidenten des Volkstages oder dessen Stellvertreter“.

Artikel 4b (neu).

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Senats sind einzeln und in ihrer Gesamtheit von dem Vertrauen des Volkstages abhängig und haben von ihrem Amte zurückzutreten, wenn der Volkstag ihnen sein Vertrauen durch ausdrücklichen Beschluß entzieht. Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens bedarf der Unterschrift von wenigstens fünfzehn Abgeordneten. Er ist mindestens eine Woche vor der Verhandlung allen Abgeordneten und dem Senate mitzuteilen. Der Beschluß erfordert die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Abgeordneten und sofern er nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gefaßt ist, eine zweite Beratung und Abstimmung frühestens nach sieben Tagen. In diesem Falle genügt der Beschluß der Mehrheit sämtlicher Abgeordneten.

Artikel 4c (neu).

Artikel 33 erhält folgende Fassung:

Das Gehalt, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der vollbesoldeten Mitglieder des Senats sowie die Aufwandsentschädigung für die unbesoldeten Mitglieder des Senats werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 4d (neu).

In Artikel 34 werden die Eingangsworte

„Die Mitglieder des Senats im Hauptamt“ ersetzt durch die Worte „Die vollbesoldeten Mitglieder des Senat“ und „die im Nebenamt“ ersetzt durch die Worte „die unbesoldeten“.

Artikel 4e (neu).

Artikel 64 erhält folgende Fassung:

Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf

Lebenszeit ernannt.

Artikel 4f (neu).

Artikel 66 erhält folgenden Wortlaut:

Die Amtsverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt, das nur in den Formen des Artikels 49 abgeändert werden kann.

Artikel 4g (neu).

Artikel 69 erhält folgende neue Absätze 2 bis 5:

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig werden vom Magistrat der Stadt Danzig und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig geleitet.

Der Magistrat besteht aus dem Präsidenten des Senats als Vorsitzenden, vier vom Senat zu bestimmenden Senatoren und fünf unbesoldeten Stadträten.

Zur Beschlussfassung über Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig wird vom Volkstag aus Angehörigen der Stadt Danzig nach dem Verhältnis der im Stadtkreis Danzig bei der letzten Volkstagswahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen eine Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig gewählt. Die Amtsdauer der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig endet gleichzeitig mit der des Volkstages.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig hat die unbesoldeten Stadträte zu wählen. Im übrigen regelt die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig sowie die Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig ein besonderes Gesetz.

Artikel 5.

Es treten in Kraft:

- Artikel 1, 2, 3, 4a, 4e, 4f, dieses Gesetzes mit der Verkündung, Artikel 1 jedoch mit der Maßgabe, das die gegenwärtige Zahl der Abgeordneten bis zu einer Neuwahl des Volkstages bestehen bleibt,
- Artikel 4, 4b, 4c, 4d, 4g dieses Gesetzes am 1. Januar 1928 mit der Maßgabe, daß die Aemter der Senatoren im Nebenamt, die sich am 31. Dezember 1928 im Dienst befinden, an diesem Tage erlöschen und die Neuwahl des Senats und des Magistrats nach den neuen Bestimmungen im Dezember 1928 zu erfolgen hat.

Der bisherige Senat wird ermächtigt, die Verfassung binnen vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der neuen Fassung unter Weglassung des Artikels 117 im Gesetzblatt neu zu verkünden.

Danzig, den 22/27. September 1928.

Vertrauensmann: Regierungsrat Dr. Kurt Blavier, Langfuhr, Brunshöferweg 35.

Stellvertreter: Parteisekretär Albert Maier, Danzig, Hundegasse 61, Telef. 26721.

Kreis: Danzig.

Gemeinde: Danzig.

§ 2.

Die Eintragsfrist beginnt am 22. Oktober 1928 und endet am 28. Oktober 1928.

§ 3.

Zum Abstimmungsleiter wird Herr Oberregierungsrat Dr. Meyer-Barkhausen, zu dessen Stellvertreter Herr Reg.-Rat Köppen ernannt.

Danzig, den 5. Oktober 1928.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Für die Durchführung des Volksbegehrens kommen die folgenden Bestimmungen in Frage:

- Gesetz über den Volksentscheid vom 6. 3. 1923 (Gesetzblatt S. 335),
 - Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Gesetzes über den Volksentscheid (Abstimmungsordnung) vom 5. 10. 1923 (Gesetzblatt S. 1020).
- Nach diesen Bestimmungen ist zunächst das Eintra-

gungsverfahren durchzuführen. Das Eintragungsverfahren geht wie folgt vor sich:

Eintragungsliste.

In jedem Gemeindeamt ist in der vom Senat bestimmten Eintragsfrist v. 22. 10. b. 28. 10. d. Js. in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags eine Eintragungsliste auszulegen. Die erforderlichen Vordrucke hierfür sind in diesen Tagen an die Gemeindebehörden zur Absendung gelangt. Etwaiger weiterer Bedarf kann bei mir angefordert werden. Zu der Eintragung dürfen nur die vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.

Ortsübliche Bekanntmachung.

Die Gemeindebehörden haben unverzüglich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können.

Eintragungsberechtigte.

Zur Eintragung ist nur zuzulassen,

- wer in die Wählerliste der Volkstagswahl vom 13. 11. 1927 eingetragen ist; es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verlorengegangen ist oder während der Eintragsfrist ruht.
- wer einen Eintragungsschein hat.

Personen, die wegen Erteilung eines Wahlscheines nach § 11 der Volkstagswahlordnung in der Wählerliste zur Volkstagswahl vom 13. 11. 1927 gestrichen worden sind, gelten als eingetragen.

Eintragungsscheine.

Der Eintragungsschein berechtigt zur Eintragung in einem beliebigen Eintragsraum.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

- ein Eintragungsberechtigter, der in der Stimmliste (Wählerliste) eingetragen ist,
 - wenn er während der ganzen Eintragsfrist außerhalb des Ortes sich aufhält, in dessen Stimmliste (Wählerliste) er eingetragen ist.
 - wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragsraum aufzusuchen.
 - ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
 - wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts (Wahlrechts) nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist.
 - wenn er nach Ablauf der Auslegungsfrist für die Volkstagswählerliste, das ist der 24. 10. 1927, seinen Wohnort von dem Ausland in das Inland verlegt hat.
 - wenn er nachweist, daß er bei der letzten Auslegung der Stimmlisten (Wählerlisten) ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Wählerliste veräußert hat.
 - wenn er nachweist, daß er erst nach der zuletzt vorgenommenen Abstimmung der Wahl (Volkstagswahl vom 13. 11. 1927) stimmberechtigt geworden ist.
- Haben Berechtigte, die in der bei der Volkstagswahl vom 13. 11. 1927 benutzten Stimmliste (Wählerliste) eingetragen sind, einen Eintragungsschein erhalten, so ist dies in der Stimmliste in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte, und zwar in der nächstfolgenden Spalte zu vermerken.

Der Eintragungsschein ist nach dem in der Anlage gegebenen Vordruck auszustellen. Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragsfrist (28. 10. 1928) auszustellen.

Ueber die ausgestellten Eintragungsscheine hat die Gemeindebehörde ein Verzeichnis zu führen.

Einsprüche.

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung

oder gegen die Verfassung eines Eintragungsscheines ist Einspruch zulässig. Gibt die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde (Landrat) binnen 1 Woche.

Eintragung in die Listen.

Die Eintragungsberechtigten müssen sich selbst in die Liste eintragen. Es müssen alle Spalten vollständig und leserlich ausgefüllt werden. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die von dem Gemeindevorsteher vorzunehmende Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Die Feststellung ist in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden. Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften sind in der Spalte „Bemerkungen“ von dem Gemeindevorsteher zu erläutern.

Die Eintragung muß enthalten

- a) Vor- und Zunamen, bei verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
- b) Stand, Gewerbe oder Beruf,
- c) Bezeichnung der Wohnung.

Bevor die Unterschrift in die Eintragungsliste eingetragen wird, hat die Gemeindebehörde in der Stimmliste (Wählerliste) in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe bestimmten Spalte eine entsprechende Eintragung zu machen (am besten durch Vermerk der lfd. Nr., unter der sich der Berechtigte in die Eintragungsliste einzeichnet). Zu verwenden ist hierbei in jeder Stimmliste dieselbe und zwar die nächstfolgende Spalte.

Inhaber von Eintragungsscheinen (s. oben) übergeben diese Scheine; die Gemeindebehörde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie, bis der Erfolg des Eintragungsverfahrens feststeht.

Abschluß der Eintragungslisten.

Die Gemeindebehörden haben nach Ablauf der letzten Eintragungsstunde, also spätestens am Abend des 28. 10. 1928, die Eintragungslisten nach dem auf dem Vordruck befindlichen Muster abzuschließen.

Meldung des Abstimmungsergebnisses.

Hierüber folgt noch besondere Verfügung.

Allgemeines.

Aufrufe (Plakate) von Parteien usw., die sich für oder gegen den von den Antragstellern vorgeschlagenen Gesetzesentwurf aussprechen, dürfen keinesfalls zum Gegenstand einer amtlichen Veröffentlichung gemacht werden, da eine behördliche Beeinflussung des Verfahrens unterbleiben muß.

Die Eintragung in die Eintragungsliste ist nicht geheim. Auf der anderen Seite kennt aber das Eintragungsverfahren nicht den Begriff der Öffentlichkeit in dem Sinne, wie er für die Stimmabgabe bei Volkstagswahlen und bei einer Volksabstimmung festgelegt ist. Die Räume, in denen Eintragungslisten aufgelegt werden, sind vielmehr nicht anders zu behandeln, als andere Diensträume der Gemeindebehörden, insbesondere die Räume, in denen bei Wahlen die Stimmlisten zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Eine förmliche Ueberwachung des Eintragungsverfahrens durch Beauftragte der Antragsteller wäre mit den Bestimmungen nicht vereinbar, auch mit der hoheitlichen Stellung der Gemeindebehörden bei dem Eintragungsverfahren nicht verträglich. Eine Besetzung der Eintragungsräume mit Obleuten von Parteien kommt hiernach nicht in Frage.

Tiegenhof, den 12. Oktober 1928.

Der Landrat.

Eintragungsschein.

für das Volksbegehren „Volkswille“

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand, Beruf oder Gewerbe:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Eintragungsscheines in einer beliebigen Gemeinde sich in die Eintragungsliste eintragen.

den

(Ort)

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel)

(Unterschrift)

